Marktgemeinde Nötsch im Gailtal
9611 Nötsch im Gailtal - Nötsch 222
Bezirk Villach - Land Land Kärnten

Zahl: 131-9-14/2025
Betr.: Herr Oberauner Otwin, Gundersheim 2, 9634 Gundersheim
Zufahrt Baugrunderschließung Oberauner

Nötsch im Gailtal, 09.07.2025

Auskünfte: **AL Mag. (FH) Philip Millonig**
Telefon: 04256 2145
Telefax: 04256 2145 5
E-Mail: noetsch@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und Geschäftszahl anführen

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Mit Eingabe vom 21.05.2025 hat Herr Oberauner Otwin, Gundersheim 2, 9634 Gundersheim, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: ***„Zufahrt Baugrunderschließung Oberauner"*** auf dem Grundstück Nr.: **955/10,** KG: **Saak (75437),** angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal [NameZeile2] ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, 22.07.2025 um 12:40 Uhr

an. **Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.**

Sie werden als Partei bzw. Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäss § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde

Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Hötsch im Gailtal
Bezirk Villach

(Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)

Zur öffentlichen Bekanntmachung (OG, EG & Website):
Angeschlagen am: 10.07.2025
Abgenommen am: 22.07.2025